

Die nicht erhobenen Zinsen werden vom Schlusse des Rechnungsjahres an dem Inhaber des Kapitals gutgeschrieben und, sobald sie den Betrag von Einem Thaler erreichen, mit dem Kapitale fernereit verzinst.

### §. 13.

#### Zurückzahlung der Einlagen.

Jeder Einleger erhält auf Verlangen sein Guthaben ganz oder theilweise zurückgezahlt. Hierbei bedarf es rüchftlich der Summen bis fünfzig Thaler einer vorherigen Kündigung nicht.

Für größere Summen ist die Anstalt berechtigt, zu verlangen, daß bei Summen bis hundert Thaler vierzehn Tage, bei Summen über hundert bis fünfhundert Thaler vier Wochen und bei Beträgen über fünfhundert Thaler sechs Wochen vor dem Auszahlungstage gekündigt werde.

### §. 14.

#### Kündigungsrecht der Sparkasse.

Eine Zurückzahlung der Einlagen wider den Willen des Einlegers kann bei Summen, welche den Betrag von Hundert Thalern überschreiten, jederzeit, bei Summen bis Hundert Thalern aber, abgesehen von dem Falle der Auflösung des Instituts, nur dann erfolgen, wenn solches die Verhältniſſe erheischen und aus diesem Grunde die Kapitalien über Einhundert Thaler bereits heimgezahlt bezüglich zur Getmzahlung bestimmt worden sind.

In jedem Falle hat die Sparkasse hierbei den Einlegern gegenüber eine Auskündigungsfrist bei Summen unter Hundert Thalern von vier Wochen, bei größerem Beträgen von einem Vierteljahr, einzuhalten.

### §. 15.

#### Cession.

Jedem Einleger ist es unbenommen, sein Guthaben einem Andern dadurch eigenhümlich abzutreten, daß er das betreffende Sparkassenbuch auf dessen Namen überschreiben läßt.

### §. 16.

#### Sparkassenbücher.

Jeder Einleger empfängt ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes, mit dem Hinweil auf das betreffende Folium des Hauptbuchs versehenes, gestempeltes Abrechnungsbuch und Leitungsbuch (Sparkassenbuch).